



Antragsbuch

46. Landeskongress

Dahlen, 04.10.2009

Inhaltsverzeichnis:

Antrag	Thema	Antragsteller	Seite
01	Reform des geistigen Eigentumsrechts	Landesvorstand	3
02	Europäischer Staatenbund statt Europäischer Bundesstaat	Landesvorstand	8
03	Ärztmangel bekämpfen	Constantin Eckner	9
04	Gegen ein Alkoholverbot	Constantin Eckner	10
05	Öffentlichen Dienst auf Stasi-Mitgliedschaft überprüfen	Kreisverband Erzgebirge	11
06	Nein zur Internetzensur	Kreisverband Erzgebirge	12
07	Keine Altersbeschränkungen für Solarien	Kreisverband Erzgebirge	13
08	Bürgergeld fit für die Zukunft machen	Vincent Zimmer	14
09	Speedflyinggebiet schaffen	Lars Tanger	16
10	Verkauf der Flaggen des SLT ermöglichen	Lars Tanger	17
11	Änderung des Wahlrechts	Philipp Junghänel	18
12	Einsatzkennung für Polizisten	Christian Klauss	19

Antrag 01: Reform des geistigen Eigentumsrechts

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen fordert eine grundlegende Reform des geistigen
2 Eigentumsrechts. Viele der derzeitigen Regelungen werden nicht dem aktuellen Stand
3 der Technologie gerecht und verhindern vor allem Innovation und Wettbewerb.
- 4 Geistiges Eigentum soll wieder als Mechanismus dienen, um Neues zu schaffen und
5 darf nicht schöpferische Leistungen ersticken oder als Protektionsmechanismus
6 missbraucht werden. Weiterhin muss die Rechtslage der technologischen Entwicklung
7 angepasst werden.
- 8 Daher fordern in Bezug auf die die verschiedenen Erscheinungsformen geistigen
9 Eigentums:
- 10 Allgemein:
- 11 - Urheber-, Verwertungs- und Patentrechte müssen ähnlich wie im Markenrecht
12 verteidigt und genutzt werden, um nicht an Gültigkeit zu verlieren.
 - 13 - Analog dem natürlichen Eigentum sollen Urheber-, Verwertungs- und
14 Patentrechte ersessen werden können. Die Frist bis die Ersitzung vollzogen ist
15 beträgt dabei 2/3 der gesamten Laufzeit des Eigentumstitels (aber mindestens
16 5 Jahre). Die Ersitzung bezieht sich im Beispiel des Urheberrechts explizit auf
17 das Recht und nicht auf eine konkrete Kopie.
 - 18 - "Reverse Engineering" und Modifikation von technischen Geräten und Software
19 soll generell zugelassen sein. Das Reverse-Engineering überträgt dabei nicht
20 den Eigentumstitel und die daraus erwachsenen Rechte. Allerdings ist es
21 erlaubt, ein Produkt aus dem Prozess zu erstellen und zu vertreiben.
- 22 Urheberrecht und daraus abgeleitete Verwertungsrechte:
- 23 - Die Einführung einer Regelung für die freie "Angemessene Verwendung" von
24 urheberrechtlich geschützten Werken analog der "Fair Use" Klausel in der US-
25 amerikanischen- Copyright-Gesetzgebung.
 - 26 - Die Laufzeiten für Urheber- und Verwertungsrechte sollen erheblich verkürzt
27 werden. Dabei soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, für
28 unterschiedliche Werkskategorien unterschiedliche Laufzeiten zu definieren.
29 Die Laufzeiten dürfen sich dabei nur noch zwischen minimal 5 und maximal 15
30 Jahren bewegen. Der geistige Eigentumstitel kann wie bisher im Todesfalle des
31 Urhebers mit der restlichen Laufzeit an die Erbengemeinschaft weitergereicht
32 werden.
 - 33 - Neue, verpflichtende Abgabeverträge von Geräteherstellern (die solche Geräte
34 produzieren, mit denen Kopien von urheberrechtlich schützbaeren Werken
35 gemacht werden können) werden nicht zugelassen.

- 1 - Das "Recht auf Privatkopie" muss wiederhergestellt werden. Dies umschließt
2 auch die Erlaubnis eine Kopie von technisch geschütztem Material zu machen.
3 Das Verbot von Geräten oder Software, die für diesen Zweck erstellt werden, ist
4 zurückzunehmen.

5 Patentwesen:

- 6 - Die Laufzeit von Patenten soll 7,5 Jahre ab wirtschaftlicher Verwertung
7 betragen aber maximal 15 Jahre ab Anmeldung.
- 8 - Keine Patentierbarkeit von: Software, Algorithmen, Prozessen, Geschäftsideen,
9 Finanzprodukten, (Werk)Stoffgruppen, Pflanzen, Tieren, Genen,
10 mathematischen Methoden, Methoden und Regeln für Durchführung mentaler
11 Prozesse und Spielen
- 12 - Reform des Genehmigungsverfahrens: Vor der Genehmigung von Patenten
13 wird eine neuartige Überprüfungsphase eingeführt. In dieser Zeit haben Dritte
14 die Möglichkeit, den Patentantrag anzugreifen, um z.B. die Patentierung bereits
15 bestehender Technologien zu verhindern.
- 16 - Patentinhaber werden verpflichtet Lizenzen für die Verwendung ihrer Patente
17 anzubieten. Die Lizenzkosten orientieren sich an einer Schätzung der Höhe der
18 Forschungs- & Entwicklungsausgaben.
- 19 - Falls ein Produzent zweifelsfrei nachweisen kann, dass er unabhängig von
20 einem bereits bestehenden Patent zu einer gleichwertigen Erfindung gelangt
21 ist, kann er vom Patentinhaber nicht rechtlich belangt werden.
- 22 - Falls es eine öffentliche Kostenbeteiligung für die Entwicklung einer
23 patentierbaren Erfindung von mindestens 25% gibt, muss die Patentlaufzeit
24 entsprechend verkürzt werden.

25 Patentwesen im Zusammenspiel mit Gesundheitswesen

- 26 - Es sollte eine Option geben, die klinischen Phase 2 & 3 der
27 Medikamentenzulassung öffentlich finanzieren zu lassen. Im Austausch dafür
28 stünde einem zugelassenem Medikament nur eine gesenkte
29 Patentlaufzeitdauer von 5 Jahren (ab Abschluss der letzten Phase) zur
30 Verfügung. Die Ergebnisse der klinischen Phasen werden öffentlich zugänglich
31 gemacht.
- 32 - Durchführung eines Modellversuchs: Es wird für die Erforschung einer zu
33 bestimmenden, pharmazeutisch nutzbaren Substanz ein öffentlicher Preis
34 ausgelobt. Die Privatpartei, die es als erstes schafft diese in marktreife Form zu
35 bringen, erhält das ausgelobte Preisgeld. Eine Patentierung der Ergebnisse
36 dieses Wettbewerbs wird nicht gestattet.

37

1 Agrarschutz:

- 2 - Absenkung der Laufzeit des Sortenschutzes auf 10 Jahre.
- 3 - Abschaffung der verbindlichen, zeitlich limitierten Sortenliste für
- 4 Agrarprodukte. Solange die gesundheitliche und landwirtschaftliche
- 5 Unbedenklichkeit gewährleistet ist, muss jede Nutzpflanze für unbegrenzte Zeit
- 6 angebaut werden dürfen.

Begründung:

7 Jedem Liberalen muss klar sein, dass geistige Eigentumsrechte vom Staat gewährte,
8 temporäre Monopole darstellen. Es ist nicht so, dass geistiges Eigentum dem
9 natürlichen Eigentum völlig gleichartig ist und daher gleichartig geschützt werden
10 müsste. Das wird klar, wenn man die rechtlichen Unterschiede und die
11 unterschiedliche Verwendung beider Eigentumsformen betrachtet. Geistiges
12 Eigentum ist in einigen Fällen schlechter in anderen Fällen sogar de facto bereits
13 besser geschützt als natürliches Eigentum.

14 Für natürliches Eigentum gilt, dass es in der Regel nur rivalisierend nutzbar und nicht
15 einfach reproduzierbar ist. Jede weitere "Kopie" hat einen bestimmten nicht-
16 reduzierbaren Fixkostenanteil - der je nach Gut - sehr hoch liegen kann. Der
17 Eigentümer kontrolliert dabei nur seine eigene "Kopie" des Produkts. Im Gegensatz
18 dazu, ist geistiges Eigentum nicht-rivalisierend nutzbar, die Fixkosten streben bei
19 Kopien von geistigem Eigentum gegen Null. Der Eigentümer erhält das Recht nicht nur
20 über seine eigene Originalkopie zu verfügen sondern auch über jede weitere Kopie
21 (und die Kopie der Kopie, usw).

22 Ein solches Privileg muss aus liberaler Sicht ein gewichtige Rechtfertigung haben und
23 jederzeit auf dem Prüfstand stehen.

24 In der Regel werden starke geistige Eigentumsrechte meist utilitaristisch mit dem
25 Hinweis auf Ihre Anreizfunktion begründet. Wie bei natürlichem Eigentum soll
26 Produzenten ein Anreiz gegeben werden, knappe Ressourcen sinnvoll zu nutzen und
27 neues Eigentum zu schaffen, weil die Früchte der Arbeit dem Produzenten selber
28 zufallen. Das Argument geht so weit, dass bestimmte Produkte angeblich ohne
29 geistige Eigentumsrechte nicht gar nicht oder nur unzureichend produziert werden
30 würden.

31 Wir sollten uns daher die Frage stellen ob die gegenwärtige Gesetzeslage dieser
32 vorgebrachten Begründung gerecht wird oder ob sie dem eigentlichen Anliegen
33 vielleicht sogar entgegenwirken:

34

- 1 1) Sind starke geistige Eigentumsrechte Voraussetzung für neue Produkte und
- 2 Innovation?
- 3 2) Falls nein, steigern sie die Innovationsrate?
- 4 3) Unabhängig davon: Haben starke geistige Eigentumsrechte auch Nachteile?
- 5 4) Falls ja: Wie verhalten sich Vorteile zu Nachteilen innerhalb des geltenden
- 6 Rechtsrahmens?

7 Zu 1)

8 Es ist historisch ersichtlich, dass diese Behauptung einer Überprüfung nicht standhält.
9 In der Geschichte der Menschheit, sei sie altertümlich oder neuzeitlich, wurde ein
10 schier unglaublicher Fortschritt geschaffen in völliger Abwesenheit von geistigem
11 Eigentum oder zumindest unter einer Gesetzeslage die weit entfernt von der
12 derzeitigen ist. Ein eindrucksvolles und jüngeres Beispiel hierfür ist die
13 Softwarebranche. Kaum ein anderes geistiges Eigentum ist so leicht vervielfältigbar
14 wie Software. Trotz schwacher Durchsetzung des Urheberrechts und weitgehender
15 Patentfreiheit ist dieser Wirtschaftszweig seit weit über 30 Jahren einer der
16 innovativsten überhaupt. Es gibt genügend weitere Beispiele für Dinge die einfach
17 kopiert werden dürfen, die aber dennoch weiter produziert werden, wie z.B.
18 Nachrichten und Kleidungsdesigns. Es ist also leicht erkennbar, dass GER nicht alleinige
19 Grundlage von Innovationen sein können.

20 Zu 2)

21 Dieses ist gängige Annahme und Rechtfertigungsgrundlage für das bestehende
22 System. Ganz sicher steigert die Aussicht auf Monopolgewinne den Anreiz für
23 Produzenten von geistigem Eigentum. Es ist allerdings nicht offensichtlich wie stark
24 dieser Effekt ist. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass gerade gereifte Industrien
25 mit einer bereits konsolidierten Angebotslandschaft und einer geringen
26 Innovationsrate starke geistige Eigentumsrechte fordern - wobei es augenscheinlich
27 um eine Absicherung des Erreichten geht. Konträr zur intuitiven Meinung gibt es im
28 wissenschaftlichen Diskurs keine eindeutige Meinung darüber, dass durch die
29 Einführung oder die Verschärfung von Patentierbarkeit eine höhere Innovationsrate
30 erzielt wird.

31 Weiterhin ist der Anreiz eines temporären Monopols nicht der einzig mögliche für die
32 Entwicklung von Produkten. Insbesondere der "First-Mover"-Vorteil erlaubt dem
33 ursprünglichen Entwickler meist einen hohen Marktanteil zu erschließen, der häufig
34 sogar - wie bei vielen Patenten offensichtlich - nach Erlöschen des geistigen
35 Eigentumstitels bestehen bleibt. Weiterhin muss beachtet werden, dass die Kosten
36 eine Idee zu kopieren und selber zu vermarkten nicht grundsätzlich null sind, wie in
37 vielen Fällen angenommen wird.

38

1 Zu 3)

2 Diese Fragestellung findet in den Begründungen für ein starkes GER meist geringe
3 Beachtung. Dabei gibt es Hinweise darauf, dass zu starke geistige Eigentumsrechte
4 auch volkswirtschaftliche Schäden verursachen.

5 Besonders deutlich ist dies im Patentwesen. So ist es üblich geworden, dass Konzerne
6 eine Vielzahl von wertlosen Patenten nur darum anmelden um sich gegen
7 Patentklagen durch einen Vergleich zu wehren, meist ohne volkswirtschaftlichen Wert.
8 Hier durch entstehen häufig gegenseitige Sperren, die neue Erfindungen verhindern.

9 Das vielvorgebrachte Argument, dass gerade kleine Erfinder geschützt werden, stellt
10 sich in der Praxis als Trugschluss heraus. Die schiere Anzahl an vorhandenen Patenten
11 macht es für Kleinunternehmer sehr kostspielig bis unmöglich herauszufinden ob ihre
12 Entwicklung bereits durch bestehende Patente abgedeckt wird, gerade in Grenzfällen.
13 Im Falle eines möglichen Rechtsstreits sieht sich die kleinere Partei einem erheblichen
14 finanziellen Risiko ausgesetzt. Dabei gibt es bereits jetzt Alternativen zur
15 Kompensation einer kleineren Partei, die bereits genutzt werden.

16 Um diese Nachteile abzuwehren bilden Unternehmen daher sogar häufig sog. Patent-
17 Pools in denen sie ihre Patente untereinander teilen.

18 Zu 4)

19 Es zeigt sich, dass die jetzige Rechtslage einen geringeren Anteil an der Anreizfunktion
20 hat als meist unkritisch angenommen wird. Ebenso werden die daraus entstehenden
21 Nachteile nicht ausreichend bewertet. Daraus lässt sich schließen, dass eine
22 Ausweitung des geistigen Eigentumsschutzes sich nicht volkswirtschaftlich
23 rechtfertigen ließe. Sehr viel wahrscheinlicher hingegen scheint, dass eine
24 abschwächende Reform eine Chance für die Steigerung von Innovation und
25 Wettbewerb bietet. Es wäre aber unverantwortlich geistiges Eigentum vollständig
26 aufzugeben. Die hier vorgeschlagene Reduzierung ist also ein Versuch, die
27 Zielvorstellung geistigen Eigentumsrechts durch eine neue Balance besser
28 umzusetzen.

- Weitere Begründung erfolgt mündlich -

Antrag 02: Europäischer Staatenbund statt Europäischer Bundesstaat

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen lehnt die Forderung des Bundesverbandes der Jungen
- 2 Liberalen, wonach die Europäische Union langfristig die Form eines Europäischen
- 3 Bundesstaates annehmen soll, ab. Der europäische Einigungsprozess soll auch
- 4 zukünftig im Rahmen eines Staatenbundes erfolgen.

Begründung:

- 5 In Anbetracht der jüngeren europäischen Geschichte ist der europäische
- 6 Einigungsprozess eine unglaubliche Leistung - auch über seine friedenssichernde
- 7 Funktion hinaus. Trotzdem ist aus unserer Sicht nicht jede Bestrebung innerhalb
- 8 dieses Prozesses wünschenswert und sollte aus liberaler Sicht abgelehnt werden.

- 9 Bisher ist die Europäische Union ein Staatenbund. Die Mitgliedsstaaten verbinden
- 10 gemeinsame Interessen auf ökonomischer, ökologischer und kultureller Ebene. Beim
- 11 Modell eines Bundesstaates würde beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland
- 12 ihre Souveränität verlieren und Hoheitsrechte abgeben. Dabei ist nicht nur die
- 13 Rückstufung der Mitgliedsstaaten auf eine beschränkte Völkerrechtsfähigkeit äußerst
- 14 problematisch.

- 15 Die jüngste Geschichte der europäischen Union zeigt zudem deutlich, dass
- 16 • Es eine zunehmende Zentralisierung der Entscheidungsfindung gibt.
- 17 • Der einzelne Staatsbürger geringere Einflussnahme auf politische
- 18 Entscheidungen hat.
- 19 • Die EU zunehmend Sachverhalte zu regulieren versucht, die nicht in ihrem
- 20 eigentlichen Aufgabenfeld liegen.

- 21 Aufbauend auf dieser Geschichte, fürchten wir, dass ein europäischer Bundesstaat mit
- 22 hoher Wahrscheinlichkeit versuchen würde, die heterogenen Vorstellungen aller
- 23 Politikfelder seiner Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen und damit im Ergebnis eine de
- 24 facto Abschaffung des Subsidiaritätsprinzips, mit allen negativen Konsequenzen,
- 25 erreichen würde.

- 26 Darüberhinaus ist nicht nur die Zusammenführung der verschiedenen staatlichen
- 27 Systeme höchst problematisch, auch die unterschiedliche Wachstumsgeschwindigkeit
- 28 der einzelnen Staaten würde in einem Bundesstaat zu erheblichen Problemen führen,
- 29 da eine erhöhte innerstaatliche Solidarität von Nöten. Daher müsste sich in
- 30 Europäischer Bundesstaat auf die große Mehrheit der europäischen Bürger stützen
- 31 können, was nicht gegeben ist.

Antrag 03: Ärztemangel bekämpfen

Antragsteller: Constantin Eckner

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen spricht sich für eine Lockerung der
- 2 Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium aus.

Begründung:

- 3 Bisweilen ist es nur wenigen Interessenten ermöglicht, ein Medizinstudium sofort
- 4 nach der Schulzeit aufzunehmen. Viele Bewerber müssten einige Semester warten und
- 5 orientieren sich dadurch in andere Richtungen. Nur mit einem Abiturdurchschnitt von
- 6 mindestens 1,3 ist der Zugang gesichert. Deutschland und auch Sachsen leistet sich
- 7 den Luxus mehr als die Hälfte der Studienbewerber auf die Wartebank zu schicken.
- 8 Dabei herrscht gerade im ländlichen Raum mittlerweile akuter Mangel bei Haus- und
- 9 Fachärzten. Zur Bekämpfung der medizinischen Unterversorgung sollten die
- 10 Zulassungsbeschränkungen, vor allem für Humanmediziner, gelockert werden.

Weitere Begründung ggf. mündlich.

Antrag 04: Gegen ein Alkoholverbot

Antragsteller: Constantin Eckner

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen spricht sich entschieden gegen ein generelles
- 2 Alkoholverbot in Sachsens Innenstädten aus. Eine Änderung des sächsischen
- 3 Polizeigesetzes wird abgelehnt.

Begründung:

- Erfolgt mündlich -

Antrag 05: Öffentlichen Dienst auf Stasi-Mitgliedschaft überprüfen

Antragsteller: Kreisverband Erzgebirge

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen fordert, dass Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes
- 2 bundesweit dahingehend überprüft werden, ob sie zu Zeiten der DDR für das
- 3 Ministerium für Staatssicherheit oder die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
- 4 tätig gewesen sind.

Begründung:

- Erfolgt mündlich -

Antrag 06: Nein zur Internetzensur

Antragsteller: Kreisverband Erzgebirge

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen lehnt die Einrichtung jedweder Zugangssperren im
- 2 Internet ab und fordert die sofortige Wiederabschaffung des
- 3 Zugangserschwerungsgesetzes. Stattdessen treten die sächsischen Jungliberalen dafür
- 4 ein, dass einschlägige Server, die kinderpornographisches Material im Internet zur
- 5 Verfügung stellen, abgeschaltet und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt
- 6 werden.

Begründung:

- Erfolgt mündlich -

Antrag 07: Keine Altersbeschränkungen für Solarien

Antragsteller: Kreisverband Erzgebirge

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen lehnt das beschlossene Mindestalter von 18 Jahren für
- 2 den Besuch von Solarien ab.

Begründung:

- Erfolgt mündlich -

Antrag 08: Bürgergeld fit für die Zukunft machen

Antragsteller: Vincent Zimmer

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Um das Bürgergeldkonzept für die Zukunft fit zu machen fordert die Jungliberale
- 2 Aktion Sachsen die Abschaffung der Bedarfsprüfung und eine mit der Steuererklärung
- 3 verbundene Berechtigungsprüfung.

Begründung:

- 4 1. Die Liberalen und das Bürgergeld

5 „Die Jungen Liberalen haben 1991 das Bürgergeld-System als großes Reformprojekt
6 liberaler Sozialpolitik erarbeitet und 1994 in der FDP durchgesetzt. Bürgergeld
7 bedeutet: 1. Zusammenfassung vieler Sozialleistungen zu einem Bürgergeld, das von
8 nur einer Behörde ausgezahlt wird, 2. nur teilweise Anrechnung eigener Einkommen
9 auf die Sozialleistungen, 3. Verzahnung von Steuer- und Sozialsystem. In den
10 "Wiesbadener Grundsätzen" von 1997 hat die FDP das Bürgergeld zum Kernstück des
11 liberalen Sozialstaates erklärt.“ Auch wenn mit den Hartz4-Reformen und bereits
12 einige Ideen und Grundsätze des Bürgergeldes Eingang in die Politik gefunden haben,
13 so ist es bislang der FDP nicht gelungen bei der Verwirklichung des Bürgergeldes
14 entscheidend voranzukommen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da die FDP seit
15 1998 nicht mehr an der Bundesregierung beteiligt war, aber dennoch muss man sich
16 doch fragen ob die 1991 erarbeitete Idee und das 1997 verabschiedete Konzept noch
17 ausreichend zukunftsfähig ist. Diese kritische Überprüfung ist eine zentrale Aufgabe
18 des Jugendverbandes der FDP.

- 19 2. Schwächen des bisherigen liberalen Bürgergeld-Systems

20 „Die FDP hat 1994 erklärt, was sie für wünschenswert hält. Nach 1994 haben zwei
21 wissenschaftliche Studien gezeigt, welche fiskalischen Folgen unterschiedliche
22 Bürgergeld-Modelle haben und wie sie sich durch die Verzahnung mit dem
23 Steuersystem auf Arbeitsanreize in mittleren Einkommensbereichen auswirken.
24 Insbesondere die Studie des Institut für Weltwirtschaft hat gezeigt, dass das FDP-
25 Modell in Details geändert werden muss, um realisiert werden zu können. Zum einen
26 sind die fiskalischen Kosten des bisherigen Vorschlags zu hoch gewesen, zum anderen
27 bewirkt er durch Verschiebung der Steuerfreibeträge negative Arbeitsanreize in
28 mittleren Einkommensbereichen. Diese Schwächen sind durch Variationen der
29 Vergabebedingungen und der Leistungshöhe zu lösen, ohne den sozialen und
30 wirtschaftlichen Fortschritt des Bürgergeldes gegenüber dem heutigen Transfersystem
31 zu beseitigen.“

32 Ein weitere Schwachpunkt ist der nicht zu erwartende Bürokratieabbau des
33 Bürgergeldes, denn durch die Beibehaltung der Bedarfsprüfung und vor allem der

1 ständigen Überwachung der Leistungsempfänger reduziert sich der
2 Verwaltungsaufwand nicht und die Zusammenlegung der verschiedenen Ämter führt
3 demnach weder zu einem Bürokratieabbau noch zu einer Reduzierung der
4 Verwaltungskosten.

5 3. Weiterentwicklung des Bürgergeldes!

6 Die exakte Höhe des Bürgergeldes zu benennen und die Details der
7 Auszahlungsmodalitäten etc. zu klären ist nicht vorrangige Aufgabe der Politischen
8 Entscheidungsträger. Diese Ausgestaltung wird im Falle eine Umsetzung von Experten
9 in den entsprechenden Ministerien vorbereitet.

10 Allerdings in einem wesentlichen Punkt wollen wir das Konzept des Bürgergeldes
11 verändern und zwar indem das Konzept der negativen Einkommenssteuer, welches ja
12 dem Liberalen Bürgergeld zu Grunde liegt, konsequenter umzusetzen. Wir fordern
13 daher, dass die Bedürftigkeitsprüfung entfällt und erst rückwirkend mit der
14 Steuererklärung in Kraft tritt, wobei der sogenannte Arbeitszwang weiterhin bestehen
15 bleibt. Eine nachgeordnete Bedarfsprüfung würde enorme Verwaltungskosten sparen,
16 da die Gelder schnell und unkompliziert ausgezahlt werden können und somit
17 Menschen in Not schnelle Hilfe zu Teil wird. Über die Steuererklärung ließe sich dann
18 ebenfalls ganz einfach und unkompliziert nachvollziehen ob die Auszahlung berechtigt
19 war oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so werden die Gelder mit entsprechenden Zinsen
20 zurückverlangt. Betrug oder mangelnde Zahlungsfähigkeit ist in diesem System kaum
21 möglich, da das Finanzamt Zugriff auf alle nötigen Informationen hat und jeder der
22 unrechtmäßig Bürgergeld bezieht ist allein aufgrund dieser Tatsache auch in der Lage
23 die Gelder zurück zu zahlen. Diese enorme Vereinfachung würde nicht nur den internen
24 Verwaltungsaufwand enorm reduzieren, sondern auch Beratungskosten sparen, da
25 jeder in der Lage ist die entsprechenden Schritte selbst nachzuvollziehen. Es wird den
26 Menschen auch ein großes Stück Verantwortung zurück gegeben, denn nicht mehr der
27 Staat lägt fest wer bedürftig ist und aufgrund dieser Tatsache Unterstützung
28 bekommt und zu welchen Bedingungen, sondern die Bürger können die Leistung
29 selbstständig und unkompliziert in Anspruch nehmen.

30 Natürlich gibt es auch in diesem System Möglichkeiten zum Betrug und natürlich wird
31 es Menschen geben, die eine nachgeordnete Bedarfsprüfung dazu nutzen werden sich
32 selbst zu bereichern. Allerdings trifft diese Aussage auf unser jetziges System zu und
33 auch auf alle andern politischen Konzepte und sollte uns daher nicht von der
34 Umsetzung abhalten. Das liberale Bürgergeld ergänzt um die nach geordnete
35 Bedarfsprüfung ist richtig, da es die Effizienz des Sozialtransfersystems steigert und
36 somit Steuergelder spart. Es vereinfacht die Verwaltung und baut mit sofortiger
37 Wirkung Bürokratie ab, was nicht nur die Ämter entlastet, sondern vor allem auch
38 Menschen, die davon betroffen sind. Nicht zu letzt fördert es die Freiheit und
39 Verantwortung jedes Einzelnen und setzt somit die einzig richtigen Ansätze.

Antrag 09: Speedflyinggebiet schaffen

Antragsteller: Lars Tanger

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 In Sachsen soll ein Gebiet zur Ausübung zum Speedflying geschaffen werden um
- 2 damit den Sport zu legalisieren. Dazu gehört insbesondere die Schaffung rechtlicher
- 3 Rahmenbedingung.

Begründung:

- 4 Speedflying ist ein Sport zwischen Gleitschirmfliegen, Kiten und Skifahren, wobei die
- 5 rechtliche Situation nicht geklärt und der Sport somit verboten ist, was nicht sein
- 6 sollte.

Antrag 10: Verkauf der Flaggen des SLT ermöglichen

Antragsteller: Lars Tanger

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Der Verkauf der Flagge, die auf dem Sächsischen Landtag gehißt wurde, soll
- 2 ermöglicht werden.

Begründung:

- 3 Ich denke nicht, daß es hier einer Begründung bedarf.

Antrag 11: Änderung des Wahlrechts

Antragsteller: Philipp Junghänel

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen fordert die Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens
- 2 von d'Hondt zu Sainte Laguë/Schepers für Landtagswahlen.

Begründung:

- 3 Aktuell werden die Listenstimmen in Sachsen nach dem d'Hondt Verfahren mit
- 4 Abrundung in Mandate umgerechnet. Dieses Verfahren neigt dazu, größere Parteien
- 5 zu bevorzugen und gibt demnach den Wählerwillen ungenügend wieder. Aus diesem
- 6 Grund hat bspw. der Bayrische Verfassungsgerichtshof dieses Verfahren als
- 7 verfassungswidrig erklärt. Es gibt in der Bundesrepublik nur noch 4 Bundesländer,
- 8 welche dieses umstrittene Verfahren anwenden.

- 9 Die exakte Widerspiegelung des Wählerwillens wird nie erreicht werden. Eine nahezu
- 10 optimale, auch auf Bundesebene angewandte, ist das Verfahren nach Sainte
- 11 Laguë/Schepers. Dieses Verfahren ist frei von Paradoxien (welche bspw. beim
- 12 Verfahren nach Hare/Niemeyer auftreten können) bei gleichzeitig neutraler (ohne
- 13 Bevorteilung/Benachteiligung) Wiedergabe des Wählerwillens. Weiterhin kam der
- 14 Bundeswahlleiter in einer Studie vom 4. Januar 1999 zum Ergebnis; „dass das
- 15 Verfahren nach Sainte-Laguë dem Verfahren nach Hare/Niemeyer und dem Verfahren
- 16 nach d'Hondt vorzuziehen ist“.

Antrag 12: Einsatzkennung für Polizisten

Antragsteller: Christian Klauss

Der Landeskongress möge beschließen:

- 1 Die Jungliberale Aktion Sachsen fordert das Sächsische Polizeigesetz um eine
- 2 Einsatzkennungspflicht für Polizisten zu erweitern. Jedem Polizeibeamten, der auf
- 3 sächsischem Gebiet eingesetzt wird, soll vor einem Einsatz eine wechselnde,
- 4 temporäre Nummer zugeordnet werden, die deutlich erkennbar auf der Uniform
- 5 angebracht wird. Diese Zuordnung soll für einen begrenzten Zeitraum gespeichert
- 6 werden.

Begründung:

- Erfolgt mündlich -